

23 Cs – 540 Js 179/08 – 39/08



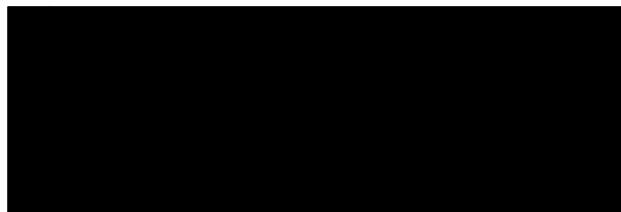
zugestellt



**Amtsgericht Steinfurt**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In der Strafsache

gegen Cecile Stephanie Lecomte,



wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Steinfurt aufgrund der Hauptverhandlung vom  
4. Juni 2009

an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Voosholz  
als Richter,

Amtsanwältin Niggemann  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Achelpöhler aus Münster  
als Verteidiger und

Justizbeschäftigte Wenningmann  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die  
der Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen.

Der Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Münster  
vom 22. Januar 2008 (23 Gs 270/08) wird aufgehoben.  
Die sichergestellten Gegenstände sind an die Angeklagte  
herauszugeben.

## Gründe

### I.

Die Angeklagte wurde in Frankreich geboren und lebt in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist selbständig und bezeichnet ihre Tätigkeit als „Bewegungsarbeiterin“. Sie erhält ergänzende Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 3 SGB II.

Strafrechtlich ist sie bislang nicht in Erscheinung getreten.

### II.

Am 16. Januar 2008 wurde ein schienengebundener Transport von Uranhexafluorid vom Betriebsgelände der Firma Urenko in Gronau aus durchgeführt. Ziel des Transportgutes war Russland. Der dafür genutzte Zug startete um 19.08 Uhr in Gronau zunächst in Richtung Münster. Die Fahrstrecke des Zuges, der aus einem Triebwagen und 19 Waggons bestand, führte von dort aus über Rheine und Bad Bentheim zum Hafen Rotterdam.

Um 19.31 Uhr wurde die Angeklagte im Bereich der Gemeinde Metelen in der Nähe der Bahnstrecke Gronau – Münster bei Bahnkilometer 36,200 beobachtet. Der Streckenverlauf, über dem sich keine Oberleitung befindet, führt in diesem Bereich durch eine Senke, welche durch eine ca. drei Meter hohe Böschung begrenzt wird. Die Angeklagte, eine versierte Sportkletterin, stieg seitlich der Bahnstrecke auf einen dort stehenden Baum und begab sich von dort auf ein quer zur Strecke gespanntes Kletterseil. An diesem hielt sie sich in einem Tragegeschirr oberhalb der Gleisanlage auf. Das quer gespannte Seil war so straff, dass es selbst bei „Turnübungen“ und „akrobatischen Kunststücken“ der Angeklagten nur minimale Schwankungen zeigte.

Es war an Bäumen befestigt, die auf dem oberen Rand der Böschung standen. Die Befestigungspunkte des Seiles waren ca. 18 Meter voneinander entfernt. Während der gesamten Aktion kam die Angeklagte mit einem Körperteil oder einem Ausrüstungsgegenstand in der Vertikalen der Gleisoberkante nicht näher als sechs Meter.

Die Polizei sperrte den Streckenabschnitt wegen der dort befindlichen Angeklagten und ließ den Nukleartransport anhalten. Der Zug kam daraufhin bei Bahnkilometer 40,800 außerhalb ihrer Sichtweite zu stehen.

Die Angeklagte wurde durch den Zeugen PHK *Frank* aufgefordert, sich abzuseilen und zu entfernen. Dieser Aufforderung kam sie nicht nach.

Daraufhin wurde das Höheninterventionsteam der Technischen Hundertschaft der Bundespolizei aus St. Augustin angefordert, dem der Zeuge PHM *Hohnwald* angehört. Die Angeklagte wurde um 1.15 Uhr von diesen Polizeikräften abgeseilt ohne Widerstand geleistet zu haben. Zu Beginn dieses Vorganges bewegte sich die Angeklagte aus der Mitte des Seiles, wo sie zunächst über dem Gleis hing, in Richtung der dem Kletterer der Polizei abgewandten Seite des Seiles. Dort sicherte sie sich in dem dortigen Drittel der Seillänge mit einer Prusik, so dass sie nicht abrutschen konnte als das Seil abgelassen wurde. Nach dem zunächst einseitig Ablassen hing die Angeklagte zunächst mit ihrem Seil an einem Baum senkrecht herab hing. In dieser Position hing sie noch in mindestens vier Metern Höhe über dem Boden der Böschung.

Nach einer kurzen medizinischen Behandlung wegen einer Blutabsackung wurde die Angeklagte in polizeiliches Gewahrsam genommen. Dabei wurden verschiedene, von ihr mitgeführte Gegenstände (u.a. Kletterseile, Karabiner, Handy, Notizzettel) gegen ihren Willen

beschlagnahmt. Mittels der Karabiner und Seilstücke wäre ihr ein weiteres Abseilen später möglich gewesen.

Die Bahnstrecke wurde danach wieder freigegeben. Der Nukleartransport setzte seine Fahrt über den Ereignisort ungestört fort.

Die Angeklagte hat die Aktion als politische Demonstration und Meinungskundgebung gegen die Nutzung von Kernkraft gesehen, geplant und durchgeführt. Sie hatte zu keinem Zeitpunkt geplant sich bei Herannahen des Zuges vor oder auf diesen herabzulassen.

### III.

Soweit der Angeklagten vorgeworfen wurde, gemeinsam mit anderen die Gleisanlage betreten zu haben um das Seil zu spannen hat die Angeklagte Angaben dazu verweigert. Zeugen dieser Begebenheit sind nicht bekannt. Weitere Beweismittel nicht ersichtlich.

Die übrigen Feststellungen beruhen auf der Einlassung der Angeklagten, die den äußeren Geschehensablauf, soweit er ihrer Wahrnehmung zugänglich war, eingeräumt hat, den Bekundungen der Zeugen *Frank*, *Benker* und *Hohnwald*, der Inaugenscheinnahme der Lichtbildmappe vom 17.01.2008 der Bundespolizei (Bl. 84 ff. des Beweismittelordners) sowie der ersten vier Minuten der Videoaufnahme Bundespolizei „Burgsteinfurt0001.mpg“ (Datenträger Blatt 107 des Beweismittelordners) und der vom Verteidiger der Angeklagten präsentierten Videoaufnahme „Aktuelle Stunde des WDR 17.1.2008“

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie eine politische Demonstration durchgeführt habe. Sie habe sich über die Gleisanlage begeben und dort gehangen. Dies sei ihr Recht. Sie sei zu keinem Zeitpunkt ihrer Kletteraktion in den Betriebsbereich der Bahn eingedrungen. Sie habe auch nicht vorgehabt, sich vor den Zug zu hängen oder diesen zu entern. Dies sei ihr viel zu gefährlich

insbesondere habe sie ja auch Angst vor dem Uranhexafluorid und wolle sich diesem Material nicht nähern. Sie habe sich in Sicherheit befunden. Sie sei französische Meisterin im Sportklettern gewesen.

Der Zeuge *Hohnwald* bekundete, er gehöre einer Technischen Einheit der Bundespolizei in St. Augustin an. Diese sei alarmiert worden. Sie hätten beim Eintreffen eine Seilüberspannung über den Bahnkörper und daran eine Person, die Angeklagte, an einem Seil hängend oberhalb der Gleise vorgefunden. Seine Aufgabe sei es gewesen sie sicher abzuseilen. Das Seil sei so hoch gespannt gewesen, dass sich der unterste Punkt des Körpers bzw. der Ausrüstung der Angeklagten mindestens sechs Meter oberhalb der Oberkante der Gleise befunden habe. Das Seil sei über eine Strecke von ca. 18 Metern gespannt gewesen. Sie habe zunächst mittig gehangen. Während der Aktion habe die Angeklagte den Ort am Seil etwas verändert und sich in das entfernte Drittel des Seils, vielleicht zwei Meter vom Befestigungspunkt entfernt, begeben. Als sie dort abgeseilt wurde habe sie senkrecht gehangen. Dabei sei ihre Füße unten noch vier Meter über dem Boden der Böschung gewesen. Während er vor Ort gewesen sei habe die Angeklagte sich nicht von selbst tiefer abgelassen.

Der Zeuge *Benker* bekundete, er sei nicht die ganze Zeit am Einsatzort gewesen. Er habe sich mit seinem Kollegen, dem Zeugen *Hohe*, in der Zwischenzeit in der Umgebung umgesehen und nach Auffälligkeiten Ausschau gehalten. Der Zeuge *Frank* sei während der gesamten Zeit vor Ort gewesen. Während er selbst dort gewesen sei habe die Angeklagte oben gehangen und sich nicht abgeseilt. Sie habe wohl „Turnvorführungen“ gemacht.

Der Zeuge *Frank* bekundete, er habe sich als Einsatzleiter an den Ereignisort begeben als durchgegeben wurde, dass eine Person oberhalb der Gleise hänge. Er habe dann dort die Angeklagte am Seil hängend angetroffen. Er habe veranlasst, dass die Strecke gesperrt

wird, nachdem er die Angeklagte vergeblich aufgefordert habe, sich zu entfernen. Auch er schätze, dass die Angeklagte sich oberhalb von sechs Metern über dem Gleis befunden habe. Sie habe sich während der gesamten Zeit nicht herabgelassen, aber „witzige Figuren“ gemacht, wohl um sich warmzuhalten. Der Zug sei nicht in Sichtweite der Angeklagten gekommen.

Die in Augenschein genommenen Lichtbilder zeigen jeweils Detailaufnahmen der Angeklagten, der Bäume an denen das Seil befestigt war und der Arbeiten der Beamten. Die Bilder Nr. 2 und 9 geben einen Eindruck davon, wie hoch die Angeklagte gehangen hat. Die Lichtbilder Nr. 10 und 11 zeigen, dass sich die Angeklagte nach dem Ablassen zur Seite noch vier Meter über dem Waldboden befunden hat, der sich oberhalb der Böschung befindet. Ein Lichtbild auf dem die Angeklagte und die Gleise in einer Übersichtsaufnahme gleichzeitig zu sehen wären ist nicht dabei.

Die in Augenschein genommenen Filmaufnahmen wiederholen den Gesamteindruck der Lichtbilder. Auch hier ist keine Totale vorhanden, die die Gleise und die Angeklagte gleichzeitig zeigen.

Das Gericht hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Angaben der Angeklagten und die Aussagen der Zeugen falsch sein könnten. Es ist von ihrer Richtigkeit überzeugt. Insbesondere decken sich die Aussagen mit den Lichtbildern und Filmaufnahmen.

Die Bekundung der Angeklagten, sie habe sich auf keinen Fall vor oder auf den Zug absenken wollen, sind nicht zu widerlegen.

#### IV.

Die Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ihre Aktion stellt aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit dar.

1. Ihr Vorgehen stellt keine Nötigung nach § 240 StPO dar, auch nicht unter den rechtlichen Gesichtspunkten einer Begehung in mittelbarer Täterschaft oder eines Versuches.

Zum einen fehlt es an einer Tathandlung, zum anderen gleichzeitig an einem Nötigungsoffer überhaupt.

Durch den Aufenthalt der Angeklagten oberhalb der Gleise in einer Höhe von sechs Metern über den Gleisen ist der Nötigungstatbestand nicht erfüllt. Es fehlt mangels Gewaltanwendung und Drohung mit einem empfindlichen Übel an einer Nötigungshandlung.

Das Gericht geht davon aus, dass zumindest eine in Nötigungsabsicht errichtete körperliche Sperre, die, wenn der Genötigte sich nicht beugt, notwendigerweise zu einem Zusammenstoß zwischen Täter und Opfer führt, Tatbestandsvoraussetzung einer gewaltsamen Nötigung ist. Das Merkmal der Gewalt in § 240 Abs. 1 StGB liegt nicht vor, wenn die Handlung lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Betroffenen nur psychischer Natur ist.

Dies ist indes vorliegend nicht gegeben. Der Zug hätte ohne Berührung der Angeklagten unter ihr her fahren können. Um Durchzufahren brauchte der Zug eine Höhe von weniger als 4,80 m. Die Angeklagte befand in einer Höhe von mehr als sechs Metern. Dabei war das quergespannte Seil so gestrafft, dass auch ein versehentliches Absenken ausgeschlossen war.

Auch das Tatbestandsmerkmal „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ ist nicht gegeben. Neben ihre reinen Anwesenheit am Ort des Geschehens hinaus hat die Angeklagte weder ausdrücklich noch konkludent oder versteckt Ankündigungen weiterer Handlungen oder Konsequenzen erkennbar gemacht.



Auch in den von der Angeklagten möglicherweise abgegeben Leuchtzeichen sind weder eine Gewaltanwendung noch eine Drohung, sondern allenfalls eine Täuschung zu sehen.

Der Versuch einer Nötigung nach § 240 Abs. 3 StGB liegt nicht vor, da die Angeklagte mit keiner weiteren Handlung zur Verwirklichung des Tatbestands unmittelbar angesetzt hat (§ 22 StGB).

Den Vorsatz dazu hat die Angeklagte abgestritten. Objektive Anhaltspunkte die den Schuss zulassen würden, die Angeklagte habe sich beim Herannahen des Zuges abseilen wollen und ihn so oder auf andere Weise zum Anhalten zu zwingen, sind nicht gegeben. Dies gilt umso mehr, als sie sich ohne Widerstand und Störungen hat abseilen lassen, so dass sich nach außen lediglich der Wille, ihre Einstellung zur Atomkraft plakativ und medienwirksam zu verbreiten, manifestiert hat.

Das Mitführen der sichergestellten Seile und Karabiner, die die Angeklagte mit sich geführt hat, ist eine übliche Sicherheitsmaßnahme bei Kletteraktionen. Eine Zweckentfremdung mit dem Ziel, sich vor dem Zug herabzulassen oder ihn zu „kapern“ darf nicht zu Ungunsten der Angeklagten unterstellt werden, da keine objektiven Indizien für eine solche Absicht gegeben sind.

Die Angeklagte hat auch nach einem unterstellten Tatplan nicht alles getan, was zur Herbeiführung eines Nötigungserfolgs und damit zur Tatvollendung erforderlich gewesen wäre. Da sie sich in einer räumlichen Lage befand, durch die die Fahrt des Zuges nicht unmittelbar beeinträchtigt gewesen ist, wären weitere Handlungen ihrerseits wie ein Abseilen oder das Kenntlichmachen einer Drohung mit einem empfindlichen Übel anderer Art notwendig gewesen um nach einem unterstellten Tatplan in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung anzusetzen.

Aufgrund der fehlenden Nötigungshandlung fehlt es auch ein einem Tatopfer auf dessen freie Willensbetätigung die Angeklagte eingewirkt hätte. Als Opfer käme in erster Linie der Zugführer des Nukleartransportes in Betracht. Dieser hat den Zug aber angehalten, weil die Strecke gesperrt wurde nachdem der Einsatzleiter der Polizei dies angeordnet hatte. Auch die Polizei selbst ist weder Nötigungsopfer noch Werkzeug der Angeklagten zur Begehung der Tat in mittelbarer Täterschaft wie die Staatsanwaltschaft erwogen hatte.

2. Auch hinsichtlich einer möglichen Ordnungswidrigkeit war die Angeklagte freizusprechen.

Für die Verhängung eines Bußgeldes ist kein Raum. Insbesondere bietet § 64 b EBO keine Voraussetzung dazu, da sich die Angeklagte nicht im Bereich der Gleise, sondern außerhalb des durch die EBO geschützten Regellichtraums aufgehalten hat.

Die Angeklagte handelte aber nicht ordnungswidrig im Sinne von § 64 b Abs. 2 Nr. 5 EBO. Da durch ein Unterfahren mit dem gesamten Zug für die Angeklagte gefährlich sein könnte, wurde der Zug - zur Vermeidung von Gesundheitsschäden der Angeklagten - angehalten. Zu beachten ist, dass ihre Aktion eine politische Demonstration war und sie dass damit von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 des Grundgesetzes Gebrauch machen wollte. Die durch ihre Protestaktion gegen den Transport von Atommüll auf der Schiene gerichtete Handlung bewirkte von außen, dass die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasste, die ihrerseits den Betriebsablauf beeinflussten. Solche Maßnahmen sind nicht bußgeldbewehrt, wenn wie sie wie hier außerhalb des Regellichtraumes nach § 9 EBO erfolgen.

Jede Demonstration von Atomkraftgegnern „stört“ einen Transport von sogenanntem „Atommüll“, da sie immer Sicherungsmaßnahmen der Polizei notwendig macht, die einen solchen Transport verzögern und erschweren. Diese grundrechtlich geschützten Aktionen wären

nicht zulässig, wenn man aufgrund dieser Verzögerungen und Erschwerungen sie deshalb als betriebsstörend einstufen würde und damit verbieten könnte. Die notwendige Abgrenzung muss aufgrund eines allgemeinen Gesetzes erfolgen, um das Demonstrationsrecht und das Recht zur freien Meinungsäußerung zu gewährleisten. Als mögliche Schranke eines allgemeinen Gesetzes konkretisiert sich der Schutzbereich des Bahnbetriebes durch den in § 9 EBO festgelegten Regellichraum. Das als Anlage 1 zu § 9 Abs. 3 der EBO gehörende „Bild 1“ legt fest, dass die Bahn eine lichte Höhe von 4,80 m gemessen von der „Verbindungsline der Schienenoberkante ... in Sollage“ benötigt. Eine andere Abgrenzung könnte das Gericht nur willkürlich ziehen, was angesichts der Schrankenregelungen in Art. 5 Abs. 2 (und Art. 8 Abs. 2) Grundgesetz entschieden grundrechtswidrig wäre. So könnte dann z.B. jede Demonstration auf einer Brücke oberhalb des Fahrweges eines solchen Zuges bereits ordnungswidrig sein, weil letztlich auch dann nicht auszuschließen ist, dass eine Einwirkung auf den Zug erfolgen könnte.

Der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 64 b Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EBO hat sich ebenfalls nicht bestätigt, da nicht feststellbar ist, dass die Angeklagte die „Bahnanlage – Gleisbett, Schienenstränge und Schwellen – betreten“ oder „sich innerhalb der Gleise aufgehalten“ hat, um die Seilkonstruktion zu befestigen. Denkbar ist, dass andere Personen das Seil befestigt haben, oder auch, dass das Seil oberhalb des Regellichtraumes von Baum zu Baum geworfen wurde.

## V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Voosholz